

**STADTGEMEINDE GFÖHL**

BearbeiterIn: StADir. Anton Deimel/Anita Loimayer  
Telefon: 02716/6326-0

Geschäftszahl: 0-OIGM-000-(10-0333)0017-10

Gföhl, am 21.06.2010

## **Sitzungsprotokoll** der 4. Sitzung des Gemeinderates

Termin: **Montag, dem 21. Juni 2010, um 20.00 Uhr**, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 20:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 16.06.2010 durch Kurrende und mit ihrem Einverständnis an Vbgm. Ludmilla Etzenberger, StR. Prof. Mag. Maria Gußl, StR. Siegfried König, StR. Günter Steindl, StR. Dr. Sabine Mai, GR. Dr. Dietmar Gamper, GR. Andrea Hofbauer, GR. LAbg. Josef Edlinger, GR. Kurt Steinhart, GR. Manfred Kolar, GR. Thomas Schildorfer, GR. Claudia Hahn, GR. Johannes Pernerstorfer, GR. Gottfried Lechner und GR. Leopold Ganser per E-Mail sowie an GR. Reg.-Rat Walter Kalsner, GR. Karl Geyer und GR. Christine Dietl per Fax.

### **Anwesend sind:**

Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger	ÖVP	Vbgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP
StR. Günter Steindl	SPÖ	StR. Prof. Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR. Dr. Sabine Mai MAS, MsC	SPÖ	StR. Siegfried König	FPÖ
GR. Manfred Kolar	SPÖ	GR. Dr. med. Dietmar Gamper	ÖVP
GR. Margit Nagl	SPÖ	GR. Andrea Hofbauer	ÖVP
GR. Thomas Schildorfer	SPÖ	GR. Reg.-Rat Walter Kalsner	ÖVP
GR. Claudia Hahn	SPÖ	GR. LAbg. Josef Edlinger	ÖVP
GR. Robert Brandtner	SPÖ	GR. Kurt Steinhart	ÖVP
GR. Adolf Hagmann ab TOP 2, 20.15 h	SPÖ	GR. Bertha Tiefenbacher	ÖVP
GR. Johannes Pernerstorfer	WFG	GR. Karl Geyer	ÖVP
GR. Gottfried Lechner	WFG	GR. Christine Dietl	ÖVP
GR. Leopold Ganser	WFG		

### **Entschuldigt abwesend sind:**

### **Nicht entschuldigt abwesend sind:**

**Vorsitzende(r):** Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger

**Schriftführer:** Dir. Anton Deimel

**Die Sitzung ist öffentlich.**

### Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

### Vorsitzführung und Eröffnung:

Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger begrüßt als Vorsitzender des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

-----

Der Bürgermeister erklärt zu Beginn der Sitzung, dass TOP 25 von der Tagesordnung abgesetzt wird.

25.	8-VVLV-000-(10-0302)0001-10	Immobilien Gföhl, Verkauf Gst. 820/2, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Kaufvertrag, Beschlussfassung	37 018
-----	-----------------------------	---	--------

## Tagesordnung:

1.	0-OIGM-000-(10-0242)0019-10 und 0-OIGM-000-(10-0293)0005-10	Unterfertigung der Sitzungsprotokolle vom 10.05.2010 und 14.06.2010, gemäß § 53, NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i.dzt.F.	JF Nr.
----	---	--	--------

Unterfertigung der Sitzungsprotokolle vom 10.05.2010 und 14.06.2010:

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Protokoll vom 10.05.2010, Zahl 0-OIGM-000-(10-0242)0019-10, gemäß § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F., ein schriftlicher Einwand vorliegt. Über diesen Einwand ist gemäß § 53 Abs. 1 Ziff. 3a NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i.dzt.F., eine Entscheidung zu treffen.

Der schriftliche Einwand des Gemeinderatsmitgliedes Leopold Ganser (**Beilage A**), wird von diesem verlesen. Der Vorsitzende lässt über den Einwand beschließen.

**Beschluss:** Antrag bleibt in der Minderheit. Antrag ist mehrstimmig abgelehnt.  
**Dafür:** SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder  
**Dagegen:** ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Protokoll vom 14.06.2010, Zahl 0-OIGM-000-(10-0293)0005-10, gemäß § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i.dzt.F., ein schriftlicher Einwand vorliegt. Über diesen Einwand ist gemäß § 53 Abs. 1 Ziff. 3a NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i.dzt.F., eine Entscheidung zu treffen.

Der schriftliche Einwand des Gemeinderatsmitgliedes Johannes Pernerstorfer (**Beilage B**), wird von diesem verlesen. Der Vorsitzende lässt über den Einwand beschließen.

**Beschluss:** Antrag bleibt in der Minderheit. Antrag ist mehrstimmig abgelehnt.  
**Dafür:** SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder  
**Dagegen:** ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder

Die Gemeinderatsmitglieder GR. Thomas Schildorfer und GR. Johannes Pernerstorfer verweigern auf dem Protokoll die Unterschrift mit der Begründung, dass die Einwände bei der Abstimmung mehrheitlich keine Zustimmung gefunden haben.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	LAbg. GR. Josef Edlinger	FPÖ:	StR. Siegfried König
SPÖ:	GR. Thomas Schildorfer	WFG:	GR. Leopold Ganser

2.	0-OIGM-000-(10-0255)0024-10	Bericht des Prüfungsausschusses gemäß § 82 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F, über die angesagte Gebarungsprüfung vom 21.06.2010.
----	-----------------------------	---

Stadtrat am 15.06.2010:

Beschluss:

Über Antrag des Bürgermeisters wird die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung einstimmig genehmigt.

Redner:

StR. Günter Steindl, LAbg. GR. Josef Edlinger, GR. Walter Kalsner

Gemeinderat am 21.06.2010:

Der Vorsitzende-Stellvertreter des Prüfungsausschusses, LAbg. GR. Josef Edlinger, verliest den Bericht des Prüfungsausschusses vom 21.06.2010 über die angesagte Gebarungsprüfung vollinhaltlich und stellt den Antrag, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: Antrag mehrstimmig genehmigt.

Stimmhaltung:

StR. Günter Steindl, StR. Dr. Sabine Mai MAS, MsC, GR. Thomas Schildorfer, GR. Claudia Hahn.

3.	9-HRBU-000-(10-0259)0013-10	Finanzen, Nachtragsvoranschlag der Stadtgemeinde Gföhl für das Haushaltsjahr 2010 einschließlich Kommunalbetriebe, Genehmigung, Beschlussfassung	56 007
----	-----------------------------	--	--------

**Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger übergibt den Vorsitz an Vbgm. Ludmilla Etzenberger und verlässt kurzfristig den Sitzungssaal. Der Bürgermeister Ök.-Rat Karl Simlinger übernimmt nach ca. 10 Minuten wieder den Vorsitz.**

**Vorsitzführung zum Zeitpunkt der Abstimmung: Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger**

Nachtragsvoranschlag der Stadtgemeinde Gföhl für das Haushaltsjahr 2010 einschließlich Kommunalbetriebe. Öffentliche Auflage vom 04. bis 18. Juni 2010. Gemäß § 75 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F., ist der Bürgermeister verpflichtet, dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, dass der veranschlagte Ausgleich zwischen den Ausgaben und Einnahmen auch bei Ausnützung aller Sparmöglichkeiten nur durch eine Änderung des Voranschlages, insbesondere der Abgabenebesätze, eingehalten werden kann. Schriftliche Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Stadtrat 15.06.2010:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Der vom Bürgermeister gemäß § 75 Abs. 3 NÖ. Gemeindeordnung, LGBl. 1000-10, am 04.06.2010 öffentlich aufgelegte Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2010 wird wie folgt genehmigt:

### **Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 73 und 75 der NÖ. Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-10, wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

#### **I. Voranschlag**

Nachtragsvoranschlag 2010 mit folgenden Einnahmen und Ausgaben inklusive aller im Entwurf enthaltenen Zusatzdaten.

Ordentlicher Haushalt	VA 2010	MEHR UM	WENIGER UM	VA 2010
	BISHER	€	€	NEU
Einnahmen	5.213.700	169.700	-224.600	<b>5.158.800</b>
Ausgaben	5.213.700	92.200	-147.100	<b>5.158.800</b>
Überschuss/Abgang		77.500	-77.500	

Außerordentlicher Haushalt	VA 2010	MEHR UM	WENIGER UM	VA 2010
	BISHER	€	€	NEU
Einnahmen	1.920.200	919.600	-451.000	<b>2.388.800</b>
Ausgaben	1.920.200	987.500	-518.900	<b>2.388.800</b>
Überschuss/Abgang		-67.900	67.900	

## II. Abgaben

Einhebung der Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte und Abgabengebühren gemäß dem vorliegenden Voranschlagsentwurf.

## III. Kassenkredit

Gem. § 79 NÖ. GO 1973, LGBl. 1000 i.dzt.Fassung

Aufnahme eines Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in der Höhe von maximal einem Zehntel der veranschlagten Einnahmen.

Der Kassenkredit dient dem vorläufigen Ersatz noch nicht vorhandener Einnahmen. Er hat demnach die Aufgabe, Liquiditätslücken, die durch das zeitliche Auseinanderfallen der Ausgaben und Einnahmen entstehen, zu überbrücken.

(Die Aufnahme oder Gewährung eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung fällt in die Kompetenz des Gemeinderates, nicht jedoch die Aufnahme eines Kassenkredites, weil die Höhe der erforderlichen Kassenkredite ohnehin gleichzeitig mit dem Voranschlag vom Gemeinderat beschlossen wird und somit die konkrete Aufnahme des Kassenkredites keine richtungsweisende Entscheidung darstellt)

## IV. Darlehensaufnahmen

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Abdeckung von Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird mit € 1.377.200,- festgelegt.

	Zugang	Tilgung	Netto - Zugang
Darlehen 2010	€ 1.377.200,--	€ 467.700,--	€ 909.500,--

	Hoheitsverwaltung	Gde. Betriebe	Gesamtdarlehensstand:
Voraussichtlicher Darlehensstand zum 31.12.2010	€ 2.272.700,--	€ 7.046.700,--	€ 9.319.400,--
VA Jahr 2010	24,38 %	75,62 %	100 %
VA Jahr 2009	27,30 %	72,70 %	100 %

## V. Dienstpostenplan

Die Besetzung der Dienstposten bleibt unverändert und kann entsprechend dem vorliegenden Dienstpostenplan erfolgen.

**VI.  
Voranschlag – Abweichungen zum Rechnungsabschluss**

Die im § 15 Abs.1 Zif. 7 der VRV vom Gemeinderat hinsichtlich der Abweichungen des Rechnungsabschlusses gegenüber dem Voranschlag zu beschließenden Wertgrenzen werden bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag sind bei einer Differenz von mehr als 100 %, wobei der Betrag jedoch mindestens € 7.000,-- ausmachen muss, zum Voranschlagsansatz zu erläutern.

Stadtrat am 15.06.2010:

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet  
Dafür: ÖVP- und FPÖ-Stadratsmitglieder  
Enthaltung: SPÖ-Stadratsmitglied Dr. Sabine Mai MAS, MsC

Gemeinderat am 21.06.2010

Redner:

StR. Günter Steindl, GR. Leopold Ganser, StR. Siegfried König, GR. Johannes Pernerstorfer, Vbgm. Ludmilla Etzenberger.

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.  
Dafür: ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder  
Dagegen: SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder

<b>4.</b>	9-HRBU-000-(07-1028)0007-10	Finanzen, Mittelfristiger Finanzplan der Stadtgemeinde Gföhl 2011-2014, Anpassung 06-2010, Genehmigung, Beschlussfassung	56 007
-----------	-----------------------------	--	--------

Nach plangemäßer Durchführung des Haushaltsplanes 2010 wird sich der Mittelfristige Finanzplan der Stadtgemeinde Gföhl für die Jahre 2011 bis 2014 (1. Nachtrag) wie unten angeführt darstellen.

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des Mittelfristigen Finanzplanes 2011 – 2014 (1. Nachtrag).

<b>Ordentlicher Haushalt</b>				<b>Außerordentlicher Haushalt</b>			
Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Diff +/-	Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Diff +/-
2011	5.203.400	5.278.200	-74.800	2011	1.153.200	1.153.200	0
2012	5.282.600	5.426.200	-143.600	2012	488.200	488.200	0
2013	5.397.200	5.563.300	-166.100	2013	488.200	488.200	0
2014	5.527.600	5.882.500	-354.900	2014	488.200	488.200	0

Stadtrat am 15.06.2010:

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet  
Dafür: ÖVP- und FPÖ-Stadratsmitglieder  
Stimmhaltung: SPÖ-Stadratsmitglied Dr. Sabine Mai MAS, MsC

Gemeinderat am 21.06.2010:

Redner: GR. Leopold Ganser

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.  
Dafür: ÖVP- und FPÖ Gemeinderatsmitglieder  
Dagegen: SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder

<b>5.</b>	9-VVVE-000-(10-0334)0001-10	Finanzen, Abwasserkanal Gföhl, Entscheidung über Darlehensaufnahme, Beschlussfassung	56 008
-----------	-----------------------------	--	--------

Finanzen, Abwasserkanal Gföhl, Entscheidung über Darlehensaufnahme

Stadtrat am 15.06.2010:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Zur Bedeckung des a.o. Vorhabens Abwasserkanal ist ein Darlehen in der Höhe von € 355.000,-- aufzunehmen. Fünf Banken werden zur Abgabe einer Preisauskunft mit Abgabetermin Montag, dem 18.06.2010, 11.00 Uhr, eingeladen.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Die Angebotseröffnung am 18.06.2010 brachte folgendes Ergebnis:

Ergebnis:	Darlehensvolumen	Aufschlag 3-M	Zinssatz	Alternative
Preisauskunft	Euribor			
Sparkasse	€ 355.000,--	0,85	1,54	
Raiffeisenbank	€ 355.000,--	0,74	1,43	
Volksbank	€ 355.000,--	1,25	1,94	
Hypo Investm.	€ 355.000,--	0,81	1,497	0,72 + 0,69 = 1,41 bis 01.12.2014 danach -- neue verhandeln
Bawag PSK *)	€ 355.000,--	kein Angebot	--	

Nach der Angebotsprüfung scheint die Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte reg. Gen.m.b.H., 3910 Zwettl, Landstraße 23, als Best- und Billigstbieter auf.

Gemeinderat am 21.06.2010:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Darlehensaufnahme bei der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte reg. Gen.m.b.H., 3910 Zwettl, Landstraße 23, auf der Grundlage der Preisauskunft vom 17.06.2010.

Darlehenshöhe: € 355.000,--, Laufzeit 28 Jahre.

Variable Verzinsung 3-Monats Euribor, Aufschlag 0,74 %, Euro Interbank Offered Rate; ungewichteter Durchschnitt.

(Basis: fiktiver Vergleichszinssatz Monat Mai 2010, Wert 0,69 + 0,74 = 1,43 % variabler Zinssatz).

Beschluss: Antrag einstimmig genehmigt.

6.	9-HRBU-000-(10-0309)0002-10	Finanzen, Darlehen 104, Kto. 7-02.400.57, Genehmigung Zahlungsplanänderung, Beschlussfassung.	56 007
----	-----------------------------	---	--------

Der Haushaltsplan 2010 sieht im 1. Nachtragsvoranschlag bei diesem Darlehen eine Zahlungsplanänderung vor.

Stadtrat am 15.06.2010:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung Zahlungsplanänderung Darlehen 104, Kto. 7-02.400.57, Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte, 3910 Zwettl, Landstraße 23.

Aussetzung der halbjährlichen Darlehenstilgung über € 10.676,41 bis Jahresende 2013. Die Bezahlung der Zinsen erfolgt zu den jeweiligen Zinszahlungsterminen.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 21.06.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.

Dafür: ÖVP-, FPÖ- und SPÖ-Gemeinderatsmitglieder

Dagegen: WfG-Gemeinderatsmitglieder

<b>7.</b>	9-HRBU-000-(09-0794)0001-10	Finanzen, Darlehen 66, Kto. 3407-000532, Genehmigung Zahlungsplanänderung, Beschlussfassung.	56 007
-----------	-----------------------------	--	--------

Der Haushaltsplan 2010 sieht im 1. Nachtragsvoranschlag bei diesem Darlehen eine Zahlungsplanänderung vor.

Stadtrat am 15.06.2010:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung für Zahlungsplanänderung Darlehen 66, Kto. 3407-000532, Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG, 3910 Zwettl, Sparkassenplatz 3.

Aussetzung der halbjährlichen Darlehenstilgung über € 4.004,46 bis Jahresende 2013. Die Bezahlung der Zinsen erfolgt zu den jeweiligen Zinszahlungsterminen.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 21.06.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.

Dafür: ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder

Dagegen: WfG-Gemeinderatsmitglieder

Stimmhaltung: SPÖ-Gemeinderatsmitglieder

<b>8.</b>	9-HRBU-000-(09-0793)0002-10	Finanzen, Darlehen 65, Kto. 3407-000524, Genehmigung Zahlungsplanänderung, Beschlussfassung.	56 007
-----------	-----------------------------	--	--------

Der Haushaltsplan 2010 sieht im 1. Nachtragsvoranschlag bei diesem Darlehen eine Zahlungsplanänderung vor.

Stadtrat am 15.06.2010:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung für Zahlungsplanänderung Darlehen 65, Kto. 3407-000524, Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG, 3910 Zwettl, Sparkassenplatz 3.

Aussetzung der halbjährlichen Darlehenstilgung über € 7.206,22 bis Jahresende 2013. Die Bezahlung der Zinsen erfolgt zu den jeweiligen Zinszahlungsterminen.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 21.06.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.

Dafür: ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder

Dagegen: SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder

<b>9.</b>	9-HRBU-000-(10-0308)0002-10	Finanzen, Darlehen 95, Kto. 0007-034754, Genehmigung Zahlungsplanänderung, Beschlussfassung.	56 007
-----------	-----------------------------	--	--------

Der Haushaltsplan 2010 sieht im 1. Nachtragsvoranschlag bei diesem Darlehen eine Zahlungsplanänderung vor.

Stadtrat am 15.06.2010:

Antrag Vizebgm. Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung für Zahlungsplanänderung Darlehen 95, Kto. 0007-034754, Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG, 3910 Zwettl, Sparkassenplatz 3.

Aussetzung der halbjährlichen Darlehenstilgung über € 22.340,65 bis Jahresende 2013. Die Bezahlung der Zinsen erfolgt zu den jeweiligen Zinszahlungsterminen.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 21.06.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.  
Dafür: ÖVP und FPÖ Gemeinderatsmitglieder  
Dagegen: WfG-Gemeinderatsmitglieder  
Stimmhaltung: SPÖ Gemeinderatsmitglieder

10.	0-ZPEH-000-(07-0536)0003-10	Ehrungen - Geburtstage, Hochzeiten, Neufestlegung der Beitragshöhe für die Ehrengabe, Beschlussfassung.	56 007
-----	-----------------------------	---	--------

Ehrungen - Geburtstage, Hochzeiten, Neufestlegung der Beitragshöhe für die Ehrengabe.

Stadtrat am 15.06.2010:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Die Ehrengabe für Jubilare der Stadtgemeinde Gföhl wird ab 01.07.2010 wie folgt neu festgesetzt.

- A) Die Ehrengabe 80., 85., 90., 95. und 100. Geburtstag wird pro Anlass mit € 30,- festgesetzt.
- B) Die Ehrengabe anlässlich der Goldenen, Diamantenen, Eisernen, Steinernen und Gnaden Hochzeit wird pro Anlass mit € 50,- festgesetzt.
- C) Weiters wird pro Jubilar und Anlass ein Blumenstrauß im Wert von rund € 15,- überreicht.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.06.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

11.	7-WTWF-000-(07-0031)0001-09	Wirtschaftsförderung, Stadtgemeinde Gföhl, Entscheidung über zeitlich begrenzten Auszahlungs- und Aufnahmestop von Förderansuchen während der Budgetkonsolidierungsphase, Beschlussfassung.	56 027
-----	-----------------------------	---	--------

Wirtschaftsförderung, Stadtgemeinde Gföhl, Entscheidung über zeitlich begrenzten Auszahlungs- und Aufnahmestop von Förderansuchen während der Budgetkonsolidierungsphase.

Begründung:

Die allgemeine Änderung der Finanzlage der Österreichischen Gemeinden ist auch an der Stadtgemeinde Gföhl nicht spurlos vorüber gegangen. Der massive Einnahmefall bei den Ertragsanteilen und die im 2-stelligen Prozentbereich steigenden Ausgaben im Sozial- und Gesundheitsbereich bieten derzeit keinen finanziellen Handlungsspielraum mehr, wodurch die Gemeinde für den Ausgleich des ordentlichen Haushaltes auf finanzielle Hilfe des Landes angewiesen ist.

Dieser Umstand zwingt die Stadtgemeinde Gföhl, entsprechende Budgetkonsolidierungsmaßnahmen einzuleiten, die nun auch einen zeitlich begrenzten Auszahlungs- und Aufnahmestop von Förderansuchen notwendig machen.

Stadtrat am 15.06.2010:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde Gföhl, Festlegung eines zeitlich begrenzten Auszahlungs- und Aufnahmestop von Förderansuchen während der Budgetkonsolidierungsphase mit sofortiger Wirkung. Die vom Gemeinderat bereits genehmigten Fördermittel werden noch ausbezahlt.

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet  
Dafür: ÖVP- und FPÖ-Stadratsmitglieder  
Dagegen: SPÖ-Stadratsmitglied Dr. Sabine Mai MAS, MsC

Gemeinderat am 21.06.2010:

Redner:

StR. Günter Steindl, GR. Johannes Pernerstorfer, GR. Dr. med. Dietmar Gamper, Vbgm. Ludmilla Etzenberger

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.  
Dafür: ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder  
Dagegen: SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder

12.	1-BWEN-000-(08-0753)0002-10	Alternativ Energieförderung, Stadtgemeinde Gföhl, Entscheidung über zeitlich begrenzten Auszahlungs- und Aufnahmestops von Förderansuchen während der Budgetkonsolidierungsphase, Beschlussfassung.	56 028
-----	-----------------------------	---	--------

**GR. Leopold Ganser hat im Laufe der Beratung dieses TOPS die Sitzung verlassen und ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht anwesend.**

Alternativ Energieförderung, Stadtgemeinde Gföhl, Entscheidung über zeitlich begrenzten Auszahlungs- und Aufnahmestop von Förderansuchen während der Budgetkonsolidierungsphase.

Begründung:

Die allgemeine Änderung der Finanzlage der Österreichischen Gemeinden ist auch an der Stadtgemeinde Gföhl nicht spurlos vorüber gegangen. Der massive Einnahmefall bei den Ertragsanteilen und die im 2-stelligen Prozentbereich steigenden Ausgaben im Sozial- und Gesundheitsbereich bieten derzeit keinen finanziellen Handlungsspielraum mehr, wodurch die Gemeinde für den Ausgleich des ordentlichen Haushaltes auf finanzielle Hilfe des Landes angewiesen ist.

Dieser Umstand zwingt die Stadtgemeinde Gföhl, entsprechende Budgetkonsolidierungsmaßnahmen einzuleiten, die nun auch einen zeitlich begrenzten Auszahlungs- und Aufnahmestop von Förderansuchen notwendig machen.

Stadtrat am 15.06.2010:

Antrag Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Alternativ Energieförderung der Stadtgemeinde Gföhl. Festlegung eines zeitlich begrenzten Auszahlungs- und Aufnahmestops von Förderansuchen während der Budgetkonsolidierungsphase mit sofortiger Wirkung. Die bereits eingelangten Förderansuchen werden für eine später noch zu treffende Entscheidung vorgezogen.

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet  
Dafür: ÖVP- und FPÖ-Stadtratsmitglieder  
Dagegen: SPÖ-Stadtratsmitglied Dr. Sabine Mai MAS, MsC

Gemeinderat am 21.06.2010:

Redner:

GR. Leopold Ganser, StR. Günter Steindl

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.  
Dafür: ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder  
Dagegen: SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder

13.	7-LFTI-000-(09-0389)0001-10	Zuchttierförderung, Anpassung auf Mindestbetrag gemäß § 27 NÖ Tierzuchtgesetz 2008, (NÖ TZG 2008) 6300-0 i.d.zt.F., Beschlussfassung.	46 012
-----	-----------------------------	---	--------

**GR. Leopold Ganser ist bei diesem TOP nicht anwesend.**

Unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007, der Kommission vom 20. Dezember 2007, über die Anwendung der Artikel 87 und 88, EG-Vertrag, auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerezeugnissektor, ABl. Nr. L 337 vom 21. Dezember 2007, S. 35, haben die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zur Erreichung des im § 1 Abs. 2 genannten Ziels dafür zu sorgen, dass für das Decken der vorhandenen weiblichen Rinder zur Durchführung der künstlichen Besamung Beiträge geleistet werden. Die jährliche Höhe der Förderung der künstlichen Besamung muss mindestens 1/3 der ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer betragen, welche jährlich in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung verlautbart werden.

	Durchschnittskosten künstliche Besamung im Jahr 2010	Gemeindeförderung im Jahr 2010
Besamung durch den Tierarzt	€ 28,50 inkl. MwSt.	€ 9,50
Besamung durch Besamungstechniker	€ 23,00 inkl. MwSt.	€ 7,66
Eigenbestandsbesamung	€ 13,00 inkl. MwSt.	€ 4,33

Stadtrat am 15.06.2010:  
Antrag Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

**Gewährung einer agrarischen Beihilfe** gemäß § 27 NÖ Tierzuchtgesetz 2008 (NÖ TZG 2008), LGBl. 6300 i.dzt.F., durch die Stadtgemeinde Gföhl an die heimischen Landwirte zur Durchführung der künstlichen Besamung für das Decken der vorhandenen weiblichen Rinder in der **Höhe von 1/3** der jährlich von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten landesüblichen **Durchschnittskosten der künstlichen Besamung**, welche jährlich in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung verlautbart werden.

#### Umsetzung der Beihilfe durch den Bürgermeister:

Eine Beihilfe darf von einer Gemeinde unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen nur zuerkannt werden, wenn für den landwirtschaftlichen Betrieb (=Unternehmen) eine schriftliche De-minimis-Erklärung abgegeben wurde und daraus zu entnehmen ist, dass dieses Unternehmen im laufenden und in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren ein Betrag von € 7.500,-- an agrarischen De-minimis-Beihilfen nicht ausgeschöpft hat und die Vergabe einer weiteren Beihilfe nicht ausgeschlossen ist. Eine zu Unrecht bezogene De-minimis-Beihilfe ist von der Gemeinde wieder einzuziehen.

**Berichtspflicht der Gemeinde** über gewährte agrarischen De-minimis-Beihilfen, an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung bis 15. April über gewährte Förderungen des Vorjahres. **Eine Leermeldung** ist erforderlich.

#### Beihilfenunterlagen – Aufbewahrungspflicht für die Gemeinde – 10 Jahre

Formblatt A) Agrarische De-minimis-Erklärung des Landwirtes an die Gemeinde  
Formblatt B) Schreiben an Landwirt über Gewährung der agrarischen De-minimis-Beihilfe  
Formblatt C) Meldung der Gemeinde an das Amt der NÖ Landesregierung über ausbezahlte Förderungen

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Redner:  
StR. Günter Steindl

Gemeinderat am 21.06.2010:  
Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

14.	2-GSKG-022-(07-0123)0003-10	Kindergarten, Fahrtkosten für Kindertransport, Neufestsetzung des Kostenersatzes, Beschlussfassung.	47 026
-----	-----------------------------	---	--------

**GR. Leopold Ganser ist bei diesem TOP nicht anwesend.**

Kindergarten, Fahrtkosten für Kindertransport, Neufestsetzung des Kostenersatzes.

Im heurigen Kindergartenjahr 2009/2010 werden die Transportkosten für die Kindergartenkinder € 38.550,-- betragen. Nach Abzug der Landesförderung in der Höhe von € 10.000,-- verbleiben für die Gemeinde € 28.500,-- Transportkosten, welche an Eltern für 37 Kinder weiter zu verrechnen sind.

Stadtrat am 15.06.2010:

Antrag von VbGm. Ludmilla Etzenberger:

Mit Wirkung vom 1.9.2010 gelangen für den Transport der Kindergartenkinder folgende Beträge zur Vorschreibung.

Transportkosten für 1 Kind: € 35,-- zuzüglich 10 % MwSt.

Transportkosten für 2 Kinder: € 45,-- zuzüglich 10 % MwSt.

Indexanpassung jährlich im Monat September:

Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublichbare VPI 2005 Verbraucherpreisindex 2005, Basis 2005 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Grundlage für den am 21.06.2010 festgelegten Tarif gilt die für den Monat April 2010 errechnete Indexzahl (121,2).

Gleichzeitig ergeht an den Bürgermeister der Auftrag, die Routenführung sowie die eingesetzten Transportmittel in Hinblick auf Kostenreduzierung weiter zu optimieren und mögliche Einsparungspotentiale optimal auszuschöpfen.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.06.2010:

Redner:

StR. Günter Steindl

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.

Dafür: ÖVP-, FPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder

Dagegen: SPÖ- Gemeinderatsmitglieder

15.	8-VVHB-000-(07-0410)0018-10	Freibad Gföhl, Neufestsetzung der Badegebühren, Beschlussfassung	47 029
-----	-----------------------------	--	--------

**GR. Leopold Ganser und Johannes Pernerstorfer ist bei diesem TOP nicht anwesend.  
GR Gottfried Lechner hat den Sitzungssaal kurz verlassen, war jedoch bei der Beschlussfassung wieder anwesend.**

**A) Freibad Gföhl, Neufestsetzung der Badegebühren.**

**Die Badegebühren werden nach dem Verbraucherpreisindex angepasst:**

Stadtrat 15.06.2010:

Antrag VbGm. Ludmilla Etzenberger:

Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 werden folgende Badegebühren festgesetzt:

<b>Kinder unter 6 Jahre freier Eintritt</b>	
---	--

<b>Erwachsene</b>	€ inkl. 10 % MwSt.
Tageskarte Erwachsene	4,00
Halbtageskarte Erwachsene	2,50
Saisonkarte Erwachsene	50,00

**Familien-Tarife:**

Tages-Familienkarte (Vater, Mutter, ab 1 Kind)	8,00
Halbtages-Familienkarte	6,00

€ inkl. 10 % MwSt.	
<b>Halbtages-Tarife</b> gelten ab 13.00 Uhr	
<b>Abendkarte</b> (gilt ab 17 Uhr)	1,10

<b>Badekästchen</b> Tarif	1,30
<b>Sonnenschirm</b> Tarif	1,30

**Einsätze** (werden bei Rückgabe erstattet) für:

(Vater, Mutter, ab 1 Kind)	
----------------------------	--

**Schüler 6 - 15 Jahre**

Tageskarte Schüler	1,50
Halbtageskarte Schüler	1,00
Saisonkarte Schüler	21,00

**Jugendliche 16 - 18 Jahre**

Tageskarte Jugendliche	2,00
Halbtageskarte Jugendliche	1,50
Saisonkarte Jugendliche	33,00

Badekästchen	5,00
Sonnenschirm	2,00
Beachvolleyball	2,00
Tischtennisset	2,00

**Sonstiges, Ermäßigungen, Einsätze:****AK-Lehrlingscard-Inhaber:**

10% Ermäßigung bei Tages- und Halbtages-Karten

**Familienpass-Inhaber NÖ, OÖ, Bgld, Tirol:**

10% Ermäßigung bei Tages- und Halbtages-Familienkarten

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.06.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

**B) Freibad Gföhl, Kündigung des Pachtverhältnisses, Neuausschreibung**

Stadtrat am 15.06.2010:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Der bestehende Pachtvertrag vom 02.04.2001 betreffend das Freibad Gföhl mit der **Gföhler Stüberl Betriebsges.m.b.H.**, 3542 Gföhl, sowie die Vereinbarung über die bademeisterliche Aufsicht im Erlebnisbad Gföhl (Beckenaufsicht, Betrieb Beach-Volleyballanlage und laufende Kontrollen der Sanitäranlagen) laut GR-Beschluss vom 26.02.1998, Zl. 8-83/2-197/420-1998, wird im Juni 2010 unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Monaten, mit Wirkung von 31.12.2010, aufgelöst. Gleichzeitig ist die Verpachtung neu auszuschreiben.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.06.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

16.	8-VVHB-000-(07-0819)0004-10	Stadtsaal Gföhl, Neufestsetzung der Miete, Betriebskosten und Benützungsentgelte, Beschlussfassung.	47 028
-----	-----------------------------	---	--------

**GR. Leopold Ganser ist bei diesem TOP nicht anwesend.****GR. Johannes Pernerstorfer ist bei diesem TOP wieder anwesend.****A) Stadtsaal Gföhl, Neufestsetzung der Miete, Betriebskosten und Benützungsentgelte.**

Stadtrat am 15.06.2010:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 werden für den Stadtsaal folgende Benützungsentgelte festgesetzt:

Miete pro/Tag € 54,00 zuzüglich 20 % MwSt.

Betriebskosten pro/Tag € 36,00 zuzüglich 20 % MwSt.

Bei durchgehender Anmietung ab 5 Tage wird eine 20 % Ermäßigung gewährt.

Benützungsentgelt Kücheneinrichtung pro/Tag € 90,00 zuzüglich 20 % MwSt.

Indexanpassung jährlich im Monat Jänner:

Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche VPI 2005 Verbraucherpreisindex 2005, Basis 2005 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Grundlage für den am 21.06.2010 festgelegten Tarif gilt die für den Monat April 2010 errechnete Indexzahl (121,2).

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.06.2010:  
Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

#### B) **Stadtsaal Gföhl, Kündigung des Pachtverhältnisses**

Stadtrat am 15.06.2010:  
Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:  
Der bestehende Pachtvertrag vom 21.04.2001, betreffend die Vermietung des Stadtsaals Gföhl, mit der **Gföhler Stüberl Betriebsges.m.b.H.**, 3542 Gföhl, wird im Juni 2010, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Monaten, mit Wirkung von 31.12.2010 aufgelöst.  
Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.06.2010:  
Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

17.	8-GHTO-000-(09-0440)0001-09	Friedhof Gföhl und Obermeisling, Erlassung einer Verordnung über die Einhebung von Friedhofsgebühren, Beschlussfassung.	47 033
-----	-----------------------------	---	--------

**GR. Leopold Ganser ist bei diesem TOP nicht anwesend.**

Friedhof Gföhl und Obermeisling, Erlassung einer Verordnung über die Einhebung von Friedhofsgebühren.

Stadtrat am 15.06.2010:  
Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl hat in der Sitzung am 21.06.2010 folgende

### **VERORDNUNG**

beschlossen.

#### **Friedhofsgebührenordnung** nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480-1 i.dzt.F. für die Friedhöfe Gföhl und Obermeisling der Stadtgemeinde Gföhl

#### **§ 1**

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

Gemäß § 35 NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480-1 i.dzt.F. werden für die Benützung der Gemeindefriedhöfe Gföhl und Obermeisling eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

#### **§ 2**

#### **Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen in den Gemeindefriedhöfen Gföhl und Obermeisling beträgt für

- a) Erdgrabstellen – Familiengräber

1.	zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€ 252,--
2.	zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€ 504,--

3.	zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen	€ 743,--
----	---------------------------------------	----------

b) gemauerte Grabstellen (Grüfte)

1.	zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€ 1.475,--
2.	zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 2.950,--
3.	zur Beisetzung mehr als 12 Leichen	€ 5.876,--

c) Urnengrabstellen

1. Urnengräber

1.	zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 252,--
2.	zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	€ 504,--
3.	zur Beisetzung mehr als 8 Urnen	€ 743,--

2. Urnennischen

1.	zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	€ 325,--
2.	zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 650,--
3.	zur Beisetzung mehr als 8 Urnen	€ 1.300,--

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage (Hauptgänge und Friedhofsmauer) wird in den Gemeindefriedhöfen Gföhl und Obermeisling zu den Grabstellengebühren ein Zuschlag von 50 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes verrechnet.

§ 3

**Verlängerungsgebühren**

(1) Für Erdgrabstellen und Urnengrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

**Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) für die Gemeindefriedhöfe Gföhl und Obermeisling beträgt bei

a) Erdgrabstellen ohne Grabsteinumlegung	€ 528,--
b) Erdgrabstellen mit Grabsteinumlegung	€ 793,--
c) Grüfte	€ 1.508,--
d) blinde Grüfte	€ 860,--
e) Urnengräber	€ 140,--
f) Urnennischen	€ 140,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Zur Beerdigungsgebühr für Begräbnisse außerhalb der Dienstzeit (Freitag Nachmittag und Samstag Vormittag), wird ein Zuschlag von 30 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes verrechnet.

(4) Die Gebühr für die Benützung von Reservegrabstellen der Gemeinde beträgt für

a) Erdgrabstellen für jeden angefangenen Monat mindestens	€ 24,--
b) Urnengrabstellen für jeden angefangenen Monat mindestens	€ 24,--
c) Grüfte für jeden angefangenen Monat mindestens	€ 48,--

§ 5

**Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle**

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt

für jeden angefangenen Tag

€ 18,--

jedoch höchstens

€ 72,--

§ 7

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft, die bisherige Verordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ergänzung zusätzlich zum Beschluss dieser Verordnung:

Indexanpassung jährlich im Monat Jänner erstmals am 01.01.2012

Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche VPI 2005 Verbraucherpreisindex 2005, Basis 2005 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Grundlage für den am 21.06.2010 festgelegten Tarif gilt die für den Monat April 2010 errechnete Indexzahl (121,2).

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 21.06.2010:

Redner:

StR. Mag. Maria Gußl, GR. Manfred Kolar, GR. Reg.-Rat Walter Kalsner, StR. Siegfried König, GR. Margit Nagl, StR. Günter Steindl, GR. Johannes Pernerstorfer, LAbg. GR. Josef Edlinger, GR. Leopold Ganser.

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.  
Dafür: ÖVP-, FPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder  
Dagegen: SPÖ- Gemeinderatsmitglieder

<b>18.</b>	4-GSKG-000-(07-0081)0003-10	Förderung, Verein Familienarbeit, Miete und BK 2009 für Spielgruppe, Obfrau Gabriele Waidner, 3542 Gföhl, Körnermarkt 4, Entscheidung über Förderansuchen vom 16.04.2010, Beschlussfassung.	55 010
------------	-----------------------------	---	--------

**GR. Leopold Ganser ist bei diesem TOP nicht anwesend.**

Förderung, Verein Familienarbeit, Miete und Betriebskosten 2009 für Spielgruppe, Obfrau Gabriele Waidner, 3542 Gföhl, Körnermarkt 4. Entscheidung über Förderansuchen vom 16.04.2010.

Beihilfe für Spielgruppe 2009.

Betriebskosten, Strom, Wärme gesamt € 6.949,33

Anteil Stadtgemeinde Gföhl € 3.882,71

Stadtrat am 15.06.2010:

Antrag von Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger:

Förderung von € 3.882,71 für Betriebskosten, Strom, Wärme an den Verein Familienarbeit - Tagesbetreuung, 3542 Gföhl, Körnermarkt 4.

Bedingung für die Förderauszahlung ist die Vorlage einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung vom abgelaufenen Betriebsjahr mit den dazugehörigen Rechnungen.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Budgetkonsolidierungsmaßnahme:

Stadtgemeinde Gföhl, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Telefon +43 (0)2716 / 6326-0, Fax +43 (0)2716 / 6326-26,

E-Mail: [gemeinde@gfoehl.gv.at](mailto:gemeinde@gfoehl.gv.at), Homepage: [www.gfoehl.gv.at](http://www.gfoehl.gv.at) UID-Nr. ATU16219401, DVR.Nr.: 0389846, Statistik Nr.: 31311

Mitteilung an den Verein Familienarbeit, Förderung kann in Folge nicht mehr gewährt werden kann.  
 Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.06.2010:  
 Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

<b>19.</b>	8-BWIV-000-(07-0624)0005-10	Immobilien, Startwohnhaus, Mietvertrag Grdst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag TOP 08, Lukas Rumpelmeier, 3542 Gföhl, Missongasse 13, Beschlussfassung.	56 001
------------	-----------------------------	--	--------

**GR. Leopold Ganser ist bei diesem TOP nicht anwesend.**  
**GR. Dr. med. Dietmar Gamper ist bei diesem TOP nicht anwesend.**

Immobilien, Startwohnhaus, Mietvertrag Grdst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl. Genehmigung Mietvertrag TOP 08, Lukas Rumpelmeier, 3542 Gföhl, Missongasse 13.

Stadtrat am 15.06.2010:  
 Antrag von Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger:

Genehmigung des vorliegenden Mietvertrages.

**MIETVERTRAG**

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3, durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und Herrn Lukas RUMPELMEIER, geb. am 23.07.1986, Justizwachebeamter, wohnhaft in 3542 Gföhl, Missongasse 13, andererseits wie folgt:

**ERSTENS**

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Wohnhausanlage mit 10 Startwohnungen im Sinne des Startwohnungsgesetzes.

**ZWEITENS**

Die Stadtgemeinde Gföhl (im folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Herrn Lukas Rumpelmeier (im folgenden kurz Mieter genannt) und dieser mietet von der Erstgenannten die **Startwohnung Nummer 08**, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad, WC, Kochnische, Wohnraum Neben- und Kellerraum, mit einer Nutzfläche von rd. 46 m<sup>2</sup>.

**DRITTENS**

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.05.2010. Es wird für eine Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 30.04.2013.

Der Mieter kann jedoch das Mietverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufkündigen.

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses auf die Dauer von weiteren drei Jahren, steht dem Mieter zu, wenn er glaubhaft nachweisen kann, dass er in der Stadtgemeinde Gföhl ein Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses erworben oder einen Anwartschaftsvertrag zum Kauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen hat.

Der Mieter verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes durch den Mieter während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

**VIERTENS**

Monatsmiete – Basissumme € 197,04

Abschlag wegen Befristung - 25 % -49,26

<b>Vereinbarer Mietzins</b>	<b>€ 147,78</b>	zuzüglich gesetzliche MwSt.
-----------------------------	-----------------	-----------------------------

<b>Betriebskosten Vorauszahlung</b>	<b>€ 65,00</b>	inklusive gesetzliche MwSt.
-------------------------------------	----------------	-----------------------------

Der Mieter ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche VPI 2005 Verbraucherpreisindex 2005, Basis 2005 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Dezember 2007 errechnete Indexzahl (105,7). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

#### FÜNFTENS

Der Mieter erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

#### SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

#### SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von dem Mieter getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

#### ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

#### NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von dem Mieter getragen.

#### ZEHNTENS

Dem Mieter ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

#### ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von dem Mieter übernommenen Verpflichtungen übergibt diese im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautions ein Sparbuch mit einer Einlage von € 700,00 (in Worten: Euro siebenhundert Komma null). Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautions zu begleichen. Die Haftung des Mieters für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der verbleibende Rest der Kautions zuzüglich der in der Zwischenzeit angefallenen Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an den Mieter auszufolgen.

#### ZWÖLFTENS

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

#### DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; der Mieter erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften derselben.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.06.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

20.	2-BFPS-000-(10-0291)0001-10	Volksschulgemeinde Nöhagen, Schulgebäude Gst. .64, EZ 298, KG 12120 Nöhagen, Auflösung der Volksschulgemeinde Nöhagen, Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche, Beschlussfassung	56 032
-----	-----------------------------	---	--------

**GR. Leopold Ganser ist bei diesem TOP nicht anwesend.**

**GR. Dr. med. Dietmar Gamper ist bei diesem TOP nicht anwesend.**

Gemeinde Weinzierl am Walde, Schreiben Zl. 8-VVLV-000-(10-0004)0005-10, vom 25.05.2010, über Auflösung der Volksschulgemeinde Nöhagen, Schulgebäude Gst. .64, EZ 298, KG 12120 Nöhagen, Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche.

GRÜNDBUCH 12120 Nöhagen EINLAGEZAHL 298  
 BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau  
 \*\*\*\*\* 2010-05-25  
 Letzte TZ 339/1994  
 \*\*\*\*\*  
 GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE  
 .64 GST-Fläche 1314  
 Baufl. (Gebäude) 474  
 Baufl. (begrünt) 840 Nöhagen 58  
 \*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*  
 1 a gelöscht  
 \*\*\*\*\*  
 1 ANTEIL: 1/1  
 Volksschulgemeinde Nöhagen  
 ADR: 3521  
 a 9460/1893 Kaufvertrag 1893-11-02 Eigentumsrecht  
 b 2494/1961 Berichtigung des Grundbuches gern § 136 GBG  
 \*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

Stadtrat am 15.06.2010:  
 Antrag von Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger:  
 Die Volksschulgemeinde Nöhagen ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 298, Grundbuch 12120 Nöhagen, mit dem Grundstück .64 Baufl. (Gebäude) Baufl. (begrünt).

Die Stadtgemeinde Gföhl verzichtet auf vermögensrechtliche Ansprüche aufgrund der Auflösung der Volksschulgemeinde Nöhagen und ist mit dem Übergang des Vermögens (und daher auch der Liegenschaft) an die Gemeinde Weinzierl am Walde einverstanden.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat 21.06.2010:  
 Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

21.	8-UJWWA-000-(08-0828)0053-10	WVA Gföhl Süd, Brunnen Untermeisling, Grundbenützung Öffentliches Wassergut, Parz. 370/3, KG Untermeisling, Genehmigung Vertrag Zl. WA1-ÖWG-25147/055-2010, Beschlussfassung.	55 011
-----	------------------------------	---	--------

**GR. Leopold Ganser ist bei diesem TOP nicht anwesend.**  
**GR. Dr. med. Dietmar Gamper ist bei diesem TOP nicht anwesend.**  
**GR. Josef Edlinger ist bei diesem TOP nicht anwesend.**

WVA Gföhl Süd, Brunnen Untermeisling, Grundbenützung Öffentliches Wassergut, Parz. 370/3, KG Untermeisling, Genehmigung Vertrag, Zl. WA1-ÖWG-25147/055-2010.

Für die Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes der Wasserversorgungsanlage Gföhl-Süd ist die Inanspruchnahme des Grundstückes 370/3, EZ 132, KG 12030 Untermeisling, Öffentliches Wassergut, zwecks Errichtung eines linksufrigen Auslaufbauwerkes in den „Krems Fluss“ auf Höhe des benachbarten Grundstückes 179/2, KG 12030 Untermeisling, zur Einleitung von Entleerungswasser des Brunnen Untermeisling, ein Vertrag mit der Republik Österreich, Öffentliches Wassergut, erforderlich.

Stadtrat am 15.06.2010:  
 Antrag von StR. Siegfried König:  
 Genehmigung des vorliegenden Vertrages, Zl. WA1-ÖWG-25147/055-2010, für die Benützung von Öffentlichem Wassergut, Gst. 370/3, EZ 132, KG 12030 Untermeisling, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landes-

hauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der Stadtgemeinde Gföhl als Vertragsnehmerin.

Vertragsinhalt siehe **Beilage C** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 21.06.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

22.	8-UWWA-000-(08-0828)0048-10	WVA Gföhl Süd, Brunnen Untermeisling, Wasserleitung, Genehmigung Sondernutzungsvertrag, Landesstraße 73, km 16,152, Beschlussfassung.	55 013
-----	-----------------------------	---	--------

**GR. Leopold Ganser ist bei diesem TOP nicht anwesend.**

**GR. Dr. med. Dietmar Gamper ist bei diesem TOP nicht anwesend.**

**GR. Josef Edlinger ist bei diesem TOP nicht anwesend.**

WVA Gföhl Süd, Brunnen Untermeisling, Wasserleitung, Genehmigung Sondernutzungsvertrag, Landesstraße 73, km 16,152, KG Untermeisling.

Das Land Niederösterreich, NÖ Straßenbauabteilung 7, gestattet der Stadtgemeinde Gföhl, gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl. 8500 i.d.zt.F. die Benützung der Landesstraße 73, km 16,152, KG 12030 Untermeisling, Gst. 368, EZ 131, KG 12030 Untermeisling, zur Errichtung einer Wasserversorgungsanlage zu den Bedingungen des Sondernutzungsvertrages Zl. STBA7-SN-338/045-2010, sowie der Beilage zu diesem Sondernutzungsvertrag.

Stadtrat am 15.06.2010:

Antrag von StR. Siegfried König:

Genehmigung des vorliegenden Sondernutzungsvertrages, Zl. STBA7-SN-338/045-2010, vom 08.03.2010, mit dem Land Niederösterreich, NÖ Straßenbauabteilung 7, für die Benützung der Landesstraße 73, km 16,152, KG 12030 Untermeisling, Gst. 368, EZ 131, KG 12030 Untermeisling, zur Errichtung einer Wasserversorgungsanlage.

Vertragsinhalt siehe **Beilage D** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 21.06.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

23.	1-BWIV-000-(10-0129)0009-10	Immobilien Gföhl, Verkauf Gst. 999/5 NEU, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Antrag für einen Baurechtsvertrag mit Land NÖ, Beschlussfassung.	55 014
-----	-----------------------------	--	--------

**GR. Leopold Ganser ist bei diesem TOP nicht anwesend.**

**GR. Dr. med. Dietmar Gamper ist bei diesem TOP nicht anwesend.**

**GR. Josef Edlinger ist bei diesem TOP nicht anwesend.**

Immobilien Gföhl, Verkauf Gst. 999/5 NEU, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Antrag für einen Baurechtsvertrag mit dem Land Niederösterreich.

Stadtrat am 15.06.2010:

Antrag von Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger:

Antrag auf Abschluss eines Baurechtsvertrages mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1.

Baurechtswerber:

Michael Kurz, geb.: 1.7.1986 und Sabine Kreuzer, geb. 15.5.1987, 3500 Krems an der Donau, Süßgasse 5/11.

Stadtgemeinde Gföhl, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Telefon +43 (0)2716 / 6326-0, Fax +43 (0)2716 / 6326-26, E-Mail: [gemeinde@gfoehl.gv.at](mailto:gemeinde@gfoehl.gv.at), Homepage: [www.gfoehl.gv.at](http://www.gfoehl.gv.at) UID-Nr. ATU16219401, DVR.Nr.: 0389846, Statistik Nr.: 31311

Kaufgegenstand:

Grundstück 999/5, NEU, KG 12012 Gföhl, Fläche: 700 m<sup>2</sup>,  
Teilungsplan DI. Josef Gaisbauer, 3500 Krems, GZ: 3863/10 vom 28.04.2010,  
Kaufpreis: € 23.100,-- zuzüglich Aufschließungsabgabe: € 13.228,75, Gesamtpreis: € 36.328,75

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 21.06.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

24.	8-VVLV-000-(10-0310)0001-10	Immobilien Gföhl, Verkauf Gst. 999/4 NEU, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Kaufvertrag, Beschlussfassung.	55 015
-----	-----------------------------	--	--------

**GR. Dr. med. Dietmar Gamper ist bei diesem TOP nicht anwesend.**

**GR. Leopold Ganser ist bei diesem TOP wieder anwesend.**

**GR. Josef Edlinger ist bei diesem TOP wieder anwesend.**

Immobilien Gföhl, Verkauf Gst. 999/4 NEU, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Kaufvertrag.  
Grundstück 999/4, NEU, KG 12012 Gföhl, Fläche: 486 m<sup>2</sup>  
Teilungsplan DI. Josef Gaisbauer, 3500 Krems, GZ: 3863/10 vom 28.04.2010.  
Kaufpreis: € 6.550,00

Käufer:

Michael Kurz, geb.: 01.07.1986 und  
Sabine Kreuzer, geb. 15.05.1987  
3500 Krems an der Donau, Süssgasse 5/11

Stadtrat am 15.06.2010:

Antrag des Bürgermeisters:

Genehmigung des Kaufvertrages

**Kaufanbot**

mit welchem:

die **Stadtgemeinde Gföhl**, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3 durch ihre gefertigte Vertretung,  
- im Folgenden kurz Verkäuferin genannt – einerseits

Herr **Michael Kurz**, geboren am 01.07.1986, Süssgasse 5/11, 3500 Krems und Frau **Sabine Kreuzer**,  
geboren am 15.5.1987, Süssgasse 5/11, 3500 Krems,  
- im Folgenden kurz Käufer genannt – andererseits,

das Anbot auf Abschluss des nachstehenden Kaufvertrages stellen.

An dieses Anbot, welches die Käufer bis spätestens 30.6.2011 anzunehmen berechtigt sind, erklärt sich die Verkäuferin in vorgenannter Frist unwiderruflich gebunden.

**Kaufvertrag**

abgeschlossen zwischen:

der **Stadtgemeinde Gföhl**, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3, durch ihre gefertigte Vertretung,  
- im Folgenden kurz Verkäuferin genannt – einerseits und

Herrn **Michael Kurz**, geboren am 1.7.1986, Süssgasse 5/11, 3500 Krems und Frau **Sabine Kreuzer**,  
geboren am 15.5.1987, Süssgasse 5/11, 3500 Krems,  
- im Folgenden kurz Käufer genannt – andererseits,  
wie folgt:

#### I.

Den Gegenstand dieses Vertrages - im Folgenden kurz Vertragsobjekt genannt  
– bildet das der Verkäuferin gehörende durch Teilung neu entstandene und in  
EZ. 986 Grundbuch 12012 Gföhl

eingetragene Grundstück

999/4 LN mit ..... 486 m<sup>2</sup>

mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin dieses Vertragsobjekt besessen  
und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, mit dem den Parteien bekannten  
Kulturzustande sowie Grenzverlauf in der Natur.

Die Verkäuferin verkauft und übergibt nun an die Käufer und diese kaufen und übernehmen je zur Hälfte von der Verkäuferin das oben näher bezeichnete Vertragsobjekt.

#### II.

Als Kaufpreis für das Vertragsobjekt wird ein Betrag in der Höhe von **€ 6.550,-** (Euro sechstausend-fünfhundertfünfzig) vereinbart, welcher Betrag von den Käufern binnen 14 Tagen ab Vertragsannahme bar und abzugsfrei an die Verkäuferin zu leisten ist.

Für den Fall, dass die Käufer den Kaufpreis nicht fristgerecht bezahlen, ist die Verkäuferin berechtigt unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen durch einmaliges, eingeschriebenes Schreiben an die im Vertrag angeführte Adresse der Käufer von diesem Vertrag zurückzutreten. Diesfalls haben die Käufer sämtliche Kosten, Spesen, Gebühren, Abgaben und Steuern dieses Rücktritts zu tragen.

#### III.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käufer erfolgt mit dem Tag der Vertragsannahme, von welchem Zeitpunkte an auch Gefahr und Zufall sowie die Verpflichtung zur Leistung der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben und Lasten auf sie übergehen.

#### IV.

Für das angegebene Flächenausmaß oder eine besondere Beschaffenheit des Vertragsobjektes wird seitens der Verkäuferin keine Haftung übernommen, sie leistet jedoch Gewähr für die vollständige lastenfreie Übergabe, insbesondere dafür, dass hinsichtlich des Vertragsobjektes keine aufrechten Bestandverhältnisse bestehen.

#### V.

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

#### VI.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und sonstigen Auslagen werden, unbeschadet der auch die Verkäuferin nach außen treffenden gesetzlichen Solidarhaftung, im Innenverhältnis von den Käufern getragen.

#### VII.

Die Verkäuferin erteilt sonach ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Vertragsobjekt vom Gutsbestande der Liegenschaft EZ. 986 Grundbuch 12012 Gföhl abgeschrieben, hierfür im selben Grundbuche eine neue Einlagezahl eröffnet und hierauf das Eigentumsrecht für die Käufer je zur Hälfte grundbücherlich einverleibt werden könne.

#### VIII.

Alle in diesem Vertrag enthaltenen Rechte und Pflichten gelten bei jedem Vertragsteil für mehrere zur ungeteilten Hand und ebenso für die Erben und Rechtsnachfolger.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 21.06.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

<b>25.</b>	8-VVLV-000-(10-0302)0001-10	Immobilien Gföhl, Verkauf Gst. 820/2, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Kaufvertrag, Beschlussfassung.	37 018
------------	-----------------------------	--	--------

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Bürgermeister zu Beginn der Sitzung abgesetzt.

<b>26.</b>	6-VTVF-000-(10-0235)0002-10	Gföhl/Gföhleramt, Grundsache Abwassergenossenschaft Rotkreuzweg, Entwidmung Öffentliches Gut, Gst. 1877/1, KG 12013 Gföhleramt, Gst. 1314/2, KG 12012 Gföhl, Erlassung einer Verordnung, Beschlussfassung.	55 017
------------	-----------------------------	--	--------

**GR. Gottfried Lechner ist bei diesem TOP nicht anwesend.**

**GR. Dr. med. Dietmar Gamper ist bei diesem TOP wieder anwesend.**

Gemäß § 6 Abs 2 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500, i.dzt.F., soll der Weg aufgelassen werden, da hierfür kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht. Der gegenständliche Weg besteht aus zwei Parzellen und befindet sich östlich des Anwesens Rotkreuzweg Nr. 6 und ist in der Natur als Wiese vorhanden. Die beabsichtigte Entwidmung der Gst. 1877/1, KG 12013 Gföhleramt und Gst. 1314/2, KG 12012 Gföhl, war in der Zeit vom 30.04.2010 bis 17.06.2010 öffentlich kundgemacht. Die betroffenen Anrainer wurden nachweislich verständigt. Während der Auflagefrist wurden keine Einwände erhoben.

Stadtrat am 15.06.2010:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl hat in der Sitzung am 21.06.2010 folgende Verordnung beschlossen:

#### VERORDNUNG

1. Gemäß § 6 Abs. 1 u. 2 des NÖ Straßengesetzes, LGBl. 8500, in der gültigen Fassung wird verfügt:
2. Die Wegparzellen Gst. 1877/1, 467, KG 12013 Gföhleramt und Gst. 1314/2, EZ 1079 KG 12012 Gföhl, werden als Gemeindestraße aufgelassen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht.
3. Der Lageplan (Beilage 1) ist Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
4. Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i.dzt.F., mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 21.06.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

<b>27.</b>	6-VTVF-000-(10-0235)0006-10	Immobilien Gföhl/Gföhleramt, Verkauf Gst. 1877/1, KG 12013 Gföhleramt und Gst. 1314/2, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Kaufvertrag, Beschlussfassung	55 017
------------	-----------------------------	--	--------

**GR. Gottfried Lechner ist bei diesem TOP nicht anwesend.**

Immobilien Gföhl/Gföhleramt, Verkauf Gst. 1877/1, KG 12013 Gföhleramt und Gst. 1314/2, KG 12012 Gföhl, Genehmigung, Fläche 504 m<sup>2</sup> á € 0,60, Kaufvertrag, Kaufpreis: € 220,--

Stadtrat am 15.06.2010:  
Antrag von VbGm. Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des Kaufvertrages

### KAUFVERTRAG

vereinbart und abgeschlossen am unten angeführten Ort und Tag zwischen

1. der **Stadtgemeinde Gföhl**, 3542 Gföhl, durch ihre gefertigte Vertretung,  
als Verkäuferin einerseits,
2. der **Abwassergenossenschaft Rotkreuzweg**, 3542 Gföhl, Garser Straße 62, durch ihre gefertigte Vertretung,  
als Käufer andererseits,

wie folgt:

### KAUFGEGENSTAND

Die **Stadtgemeinde Gföhl** ist grundbücherliche Alleineigentümerin nachstehender Liegenschaften:

a)

GRUNDBUCH 12012 Gföhl EINLAGEZAHL 1079  
BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau

\*\*\*\*\*

Letzte TZ 1583/2010

Öffentliche Verkehrsflächen

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1314/2	Sonstige (Straßenanlage)	184	

u. a.

GESAMTFLÄCHE (179912) Änderung der Fläche in Vorbereitung

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

- 1 a 1625/1981 Naturdenkmal (auf) Gst 1308/1 (Sommerlinde)

u. a.

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

- 1 ANTEIL: 1/1

Stadtgemeinde Gföhl (Öffentliches Gut)

ADR: 3542

a 49/1976 Eigentumsrecht

b 4860/1993 Landtagsbeschluss 1991-12-19, LGB1 1030-57 Eigentumsrecht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

- 1 a 123/1976

DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens über Gst 720/7

gem Abs II Kaufvertrag 1964-09-26

für Gst 712 713/1 713/2 713/3 713/4

- 2 a 1656/1979

DIENSTBARKEIT der Gasleitungsanlage auf Gst 1327 1331

1335/4 gem Art I II Servitutsvertrag 1979-09-11

für Gst 172/2 KG Baumgarten an der March (BG Marchegg)

- 3 a 509/1959 510/1959

DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens über Gst 1334/4

gem Abs II Kaufvertrag 1958-10-13 für Gst 1075

b 1734/1979 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)

aus EZ 114

- 4 a 509/1954

DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens über Gst 687/8

gem Abs II Dienstbarkeitsvertrag 1953-10-27 für Gst 689/2

b 7154/1999 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) a)

aus EZ 283

- 5 a 3415/1999 3125/2005

DIENSTBARKEIT der Duldung der Verlegung von

Fernwärmeleitungen, sowie deren Bestand und Betrieb auf Gst

1310/1 1311 gem P 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1998-12-21

für EVN AG

b 3125/2005 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) a)

aus EZ 1438

- 6 a 4474/2007

DIENSTBARKEIT der Duldung, der Errichtung, des Bestandes

und Betriebes der elektrischen Kabel- und Verteilanlage auf

Stadtgemeinde Gföhl, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Telefon +43 (0)2716 / 6326-0, Fax +43 (0)2716 / 6326-26,

E-Mail: [gemeinde@gfoehl.gv.at](mailto:gemeinde@gfoehl.gv.at), Homepage: [www.gfoehl.gv.at](http://www.gfoehl.gv.at) UID-Nr. ATU16219401, DVR.Nr.: 0389846, Statistik Nr.: 31311

Gst 1297/13 gem P 1 Dienstbarkeitsvertrag 2007-05-08  
für EVN Netz GmbH

7 a 9589/2008

DIENSTBARKEIT der Gasleitungsanlage auf Gst 1327 1331 gem  
Art I II Servitutsvertrag 2008-11-10 für Gst 900/2 KG 06301  
Baumgarten an der March (BG Gänserndorf)

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*  
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS

b)

GRUNDBUCH 12013 Gföhleramt EINLAGEZAHL 467  
BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau

\*\*\*\*\*  
Letzte TZ 9234/2009

Öffentliche Verkehrsflächen

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*  
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE  
1877/1 Landw. genutzt 320

u.a.

GESAMTFLÄCHE 264098

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*  
12 a 5039/1995 Anmeldungsbogen 1995-09-06 Zuschreibung Gst 2048/2

u.a.

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

1 ANTEIL: 1/1

Stadtgemeinde Gföhl (Öffentliches Gut)

ADR: 3542

a 138/1976 Eigentumsrecht

b 4860/1993 Landtagsbeschluß 1991-12-19, LGBl 1030-57 Eigentumsrecht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

1 a 1657/1979 848/1993

DIENSTBARKEIT der Gasleitungsanlage auf Gst 1893/1 1893/2

1893/3 1896 gem Art I II Servitutsvertrag 1979-09-11

für Gst 172/2 KG Baumgarten an der March (BG Marchegg)

2 a 581/2009

DIENSTBARKEIT der Gasleitungsanlage auf Gst 1102/2 1893/1

1893/2 1896 gem Art I II Servitutsvertrag 2008-11-10 für

Gst 900/2 KG 06301 Baumgarten an der March (BG Gänserndorf)

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS

KAUFGEGENSTAND sind das Grundstücke Nr.1877/1 LN der EZ. 467, Grundbuch 12013 Gföhleramt, im Gesamtausmaß von 320 m<sup>2</sup> und Nr. 1314/2 Sonstige (Straßenanlage) der EZ. 1079, Grundbuch 12012 Gföhl, im Gesamtausmaß von 184 m<sup>2</sup>.

Die Vertragsparteien nehmen den Grundbuchstand zur Kenntnis.

### EIGENTUMSÜBERTRAGUNG

Die Stadtgemeinde Gföhl verkauft an die Abwassergenossenschaft Rotkreuzweg, und die Abwassergenossenschaft Rotkreuzweg kauft von der Verkäuferin die im Punkt I. dieser Vertragsurkunde näher bezeichneten Grundstücke.

Der Kauf erfolgt mit allen Rechten, Vorteilen und Pflichten, mit denen die Verkäuferin den Kaufgegenstand bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, sowie samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör und Zugehör.

### KAUFPREIS

Als Kaufpreis wird beiderseits ein Betrag von .....€ 220,--  
vereinbart, welcher bereits vor Errichtung dieser Urkunde vom Käufer geleistet wurde.

### ÜBERGABESTICHTAG

Die Übergabe des Kaufgegenstandes in den tatsächlichen Besitz des Käufers ist am Tag der Vertragsunterfertigung erfolgt.

Stadtgemeinde Gföhl, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Telefon +43 (0)2716 / 6326-0, Fax +43 (0)2716 / 6326-26,

E-Mail: [gemeinde@gfoehl.gv.at](mailto:gemeinde@gfoehl.gv.at), Homepage: [www.gfoehl.gv.at](http://www.gfoehl.gv.at) UID-Nr. ATU16219401, DVR.Nr.: 0389846, Statistik Nr.: 31311

Damit sind Gefahr und Zufall, Nutzen und Vorteil sowie die Verpflichtung, sämtliche mit diesem Vertragsgegenstand zusammenhängenden Kosten und Abgaben jeglicher Art zu tragen, auf den Käufer bereits übergegangen.

#### HAFTUNGEN, BELASTUNGEN

Die Verkäuferin leistet keine Gewähr für ein bestimmtes Ausmaß, Erträgnis oder für eine bestimmte Beschaffenheit bzw. Bebaubarkeit des Vertragsobjektes; haftet aber dafür, dass dasselbe vollkommen schulden- und lastenfrei, sowie bestandfrei in den grundbücherlichen Besitz des Käufers übergeht.

#### ERKLÄRUNG ÜBER DIE ANGEMESSENHEIT DES KAUFPREISES

Die Vertragsparteien haben den Kaufgegenstand vor Vertragsabschluss eingehend besichtigt. Sie halten Leistung und Gegenleistung für beiderseits angemessen.

#### KOSTEN, STEUERN und GEBÜHREN

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Vertragsurkunde verbundenen Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren aller Art trägt – unbeschadet der hierfür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung – im Innenverhältnis der Käufer.

Die Vertragsparteien bevollmächtigen den Urkundenverfasser zur Selbstberechnung der Verkehrssteuer.

#### AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

Sohin erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages, ob der im Punkt I. näher bezeichneten Liegenschaften nachstehende Eintragungen erfolgen können:

1. Die lastenfreie Abschreibung des Grundstückes 1877/1 LN vom Gutsbestand der im Punkt I. dieser Urkunde näher bezeichneten Liegenschaft EZ 467 Grundbuch 12013 Gföhleramt;
2. Die Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage für dieses von EZ 467 Grundbuch 12013 Gföhleramt abbeschriebenen Grundstückes und ob dieser neuen Grundbuchseinlage die Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Käufer,
3. die lastenfreie Abschreibung des Grundstückes 1314/2 Sonstige (Straßenanlage) vom Gutsbestand der im Punkt I. dieser Urkunde näher bezeichneten Liegenschaft EZ. 1079 Grundbuch 12012 Gföhl;
4. Die Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage für dieses von EZ. 1079 Grundbuch 12012 Gföhl abbeschriebenen Grundstückes und ob dieser neuen Grundbuchseinlage die Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Käufer.

#### VOLLMACHT

Vertragsverfasser ist Notar Mag. Gerhard Fiegl. Die Vertragsparteien beauftragen den Vertragsverfasser, eine zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages allenfalls erforderliche Berichtigung oder Ergänzung dieses Vertrages vorzunehmen, und bevollmächtigen die Mitarbeiter des Vertragsverfassers, nämlich Frau Bettina Pasching, und Frau Katja Bockberger, alle 3550 Langenlois, Kornplatz 9, eine vom Vertragsverfasser vorbereitete Berichtigungs- oder Ergänzungsurkunde auch in beglaubigter Form zu unterfertigen. Diese Vollmacht erlischt nicht im Ablebensfall eines Vollmachtgebers.

#### SCHRIFTFORM

Für dieses Rechtsgeschäft gilt ausschließlich die Schriftform vereinbart. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, welcher nach grundbücherlicher Durchführung dem Käufer ausgefolgt wird. Die Verkäuferin erhält eine Fotokopie dieser Urkunde.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 21.06.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

<b>28.</b>	6-VTVF-000-(09-0519)00010-10	Neubau, Grundsache Bilic, Reif, Entwidmung einer Teilfläche vom Öffentlichen Gut, Gst 176, KG 12036 Neubau, Erlassung einer Verordnung, Beschlussfassung.	54 009
------------	------------------------------	---	--------

**GR. Gottfried Lechner ist bei diesem TOP nicht anwesend.**

Entwidmung einer Teilfläche vom Öffentlichen Gut, Gst 176, KG 12036 Neubau.  
 Gemäß § 6 Abs 2 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500, i.dzt.F., soll der Weg teilweise aufgelassen werden, da in diesem Teilbereich hierfür kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht.  
 Der gegenständliche Wegabschnitt mit einer Länge von rd. 120 Meter befindet sich nördlich der Anwesen Neubau Nr. 20 und 21. In der Natur befinden sich auf diesem Bereich Waldbäume.  
 Die beabsichtigte Entwidmung der Gst. 176, KG 12036 Neubau, war in der Zeit vom 30.04.2010 bis 17.06.2010 öffentlich kundgemacht. Die betroffenen Anrainer wurden nachweislich verständigt. Während der Auflagefrist wurden keine Einwände erhoben.

Stadtrat am 15.06.2010:  
 Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl hat in der Sitzung am 21.06.2010 folgende Verordnung beschlossen:

**VERORDNUNG**

1. Gemäß § 6 Abs. 1 u. 2 des NÖ Straßengesetzes, LGBl. 8500, in der gültigen Fassung wird verfügt:
2. Die in der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Josef Gaisbauer, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 3500 Krems, Teilungsplan GZ 3868/10, vom 25.03.2010, angeführte Wegparzelle Nr. 176, KG 12036 Neubau, wird als Gemeindestraße teilweise aufgelassen und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen. Für die gegenständliche Fläche besteht kein Verkehrsbedürfnis mehr.
3. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
4. Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i.dzt.F., mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 21.06.2010:  
 Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

<b>29.</b>	6-VTVF-000-(09-0519)0009-10	Neubau, Gemeindestraße Grdst. 176, KG 12036 Neubau, Vermessungsurkunde von DI. Josef Gaisbauer, 3500 Krems, GZ 3868/10 vom 25.03.2010, Genehmigung und Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß § 13 LTG, Beschlussfassung.	54 009
------------	-----------------------------	--	--------

**GR. Gottfried Lechner ist bei diesem TOP nicht anwesend.**

Gemeindestraße Grdst. 176, KG 12036 Neubau, Vermessungsurkunde von DI. Josef Gaisbauer, 3500 Krems, GZ 3868/10 vom 25.03.2010, Genehmigung und Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß § 13 LTG, nach Rechtskraft der Verordnung über die Auflassung der Flächen als Gemeindestraße.

Die Voraussetzungen im Sinne des § 13 LGT, für die Zulässigkeit der Abschreibung sind gegeben und es kann bei der Vermessungsbehörde ein Antrag auf bücherliche Durchführung zur lastenfrenen Abschreibung und den Titel des Eigentumserwerbs gestellt werden.

Stadtrat am 15.06.2010:

Antrag von VbGm. Ludmilla Etzenberger:

Die Stadtgemeinde Gföhl ersucht das Vermessungsamt Krems an der Donau auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.06.2010 um grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes GZ 3868/10, vom 25.03.2010, betreffend KG 12036 Neubau, des Planverfassers Zivilgeometer DI. Josef Gaisbauer, 3500 Krems an der Donau, Dreifaltigkeitsplatz 1, gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz (LGT) BGBl. Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2008.

Der Wert des von der Abschreibung betroffenen Grundbuchkörpers und dessen Zuschreibung zum Grundstück 127/8, KG 12036 Neubau, beträgt € 163,80. Dieser Betrag ist von den Liegenschaftseigentümern an die Stadtgemeinde Gföhl zu bezahlen.

Der Wert des von der Abschreibung betroffenen Grundbuchkörper und dessen Zuschreibung zum Grundstück 116/1, KG 12036 Neubau, beträgt € 16,80. Dieser Betrag ist von den Liegenschaftseigentümern an die Stadtgemeinde Gföhl zu bezahlen.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 21.06.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

30.	6-VTVF-000-(07-0787)0001-09	Alt Gföhl, Grundsache Lackner, Entwidmung einer Teilfläche vom Öffentlichen Gut, Gst 1297/2, KG 12012 Gföhl, Erlassung einer Verordnung, Beschlussfassung.	45 002
-----	-----------------------------	--	--------

**GR. Gottfried Lechner ist bei diesem TOP nicht anwesend.**

**StR. Günter Steindl ist bei diesem TOP nicht anwesend.**

Entwidmung einer Teilfläche vom Öffentlichen Gut, Gst 1297/2, KG 12012 Gföhl.

Gemäß § 6 Abs 2 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500, i.dzt.F., soll der Weg teilweise aufgelassen werden, da in diesem Teilbereich hierfür kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht. Der gegenständliche Wegabschnitt mit einer Länge von rund 40 Meter befindet sich westlich des Anwesens Alt Gföhl 5 und ragt in den Hofverband hinein. Die beabsichtigte Entwidmung des Gst 1297/2, KG 12012 Gföhl, war in der Zeit vom 30.04.2010 bis 17.06.2010 öffentlich kundgemacht. Die betroffenen Anrainer wurden nachweislich verständigt. Während der Auflagefrist wurden keine Einwände erhoben.

Stadtrat am 15.06.2010:

Antrag von VbGm. Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl hat in der Sitzung am 21.06.2010 folgende Verordnung beschlossen:

#### VERORDNUNG

1. Gemäß § 6 Abs. 1 u. 2 des NÖ Straßengesetzes, LGBl. 8500, in der gültigen Fassung wird verfügt:
2. Die Wegparzelle Gst.1297/2, EZ 1079 KG 12012 Gföhl, wird als Gemeindestraße teilweise aufgelassen, da im Bereich dieses Wegabschnittes kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht.
3. Der Lageplan (Beilage 1) ist Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
4. Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i.dzt.F., mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 21.06.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

<b>31.</b>	8-VVLV-000-(09-0549)0003-10	Hohenstein Flurverfahren, Genehmigung Grundverkauf (Teilfläche) Gst. 168/1, 168/2 (Wald) und 476/2 (ÖG.), KG Hohenstein, sowie Restflächen Gst. 1075/1 und 1075/2 (ÖG), KG Felling, Beschlussfassung	55 002
------------	-----------------------------	--	--------

**Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger übergibt ab diesen TOP den Vorsitz an Vbgm. Ludmilla Etzenberger.**

**Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger bei diesem TOP nicht anwesend.**

**GR. Kurt Steinhart ist bei diesem TOP nicht anwesend.**

**StR. Günter Steindl ist bei diesem TOP nicht anwesend.**

**GR. Gottfried Lechner ist bei diesem TOP wieder anwesend.**

Hohenstein Flurverfahren, Genehmigung Grundverkauf (Teilfl.) Gst. 168/1, 168/2 (Wald) und 476/2 (ÖG.), KG Hohenstein, sowie Restflächen Gst. 1075/1 und 1075/2 (ÖG), KG Felling. Die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt im Rahmen des Flurverfahrens.

Stadtrat am 15.06.2010:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Die Stadtgemeinde Gföhl verkauft folgende Grundflächen:

Käuferin: Agrargemeinschaft Hohenstein

Gst.	KG	Fläche m <sup>2</sup>	Kaufpreis €	€ Gesamt
168/1 Wald	12017 Hohenstein	4.621	4.621,00	
168/2 Wald	12017 Hohenstein	1.291	1.291,00	
476/2 Weg	12017 Hohenstein	588	588,00	<b>6.500,00</b>

Käufer: Loidl Leonhard, Felling

Gst.	KG	Fläche m <sup>2</sup>	Kaufpreis €	€ Gesamt
1075/1 Weg	12010 Felling	573 m <sup>2</sup>	28,65	
1075/2	12010 Felling	399 m <sup>2</sup>	19,95	<b>48,60</b>

Käufer: Helmut Schwarz und Christine, Felling

Gst.	KG	Fläche m <sup>2</sup>	Kaufpreis €	€ Gesamt
1075/1 Weg	12010 Felling	152 m <sup>2</sup>	7,60	<b>7,06</b>

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 21.06.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

<b>32.</b>	8-VVLV-000-(10-0311)0001-10	Hohenstein Flurverfahren, Genehmigung Grundankauf, Gst. 499, 506 und 509 NEU sowie Flächen für ÖG Gst. 477/6 u.a., KG Hohenstein, von der Agrargemeinschaft Hohenstein, Beschlussfassung.	55 002
------------	-----------------------------	---	--------

**Vorsitzführung: Vbgm. Ludmilla Etzenberger**

**Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger ist bei diesem TOP nicht anwesend.**

**GR. Kurt Steinhart ist bei diesem TOP nicht anwesend.**

**StR. Günter Steindl ist bei diesem TOP nicht anwesend.**

Hohenstein Flurverfahren, Genehmigung Grundankauf, Gst. 499, 506 und 509 NEU, sowie Flächen für ÖG 477/6 u.a., KG Hohenstein, von der Agrargemeinschaft Hohenstein. Die Herstellung der Grundbuchordnung erfolgt im Rahmen des Flurverfahrens.

Stadtrat am 15.06.2010:  
Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Die Stadtgemeinde Gföhl kauft folgende Grundflächen:

Ankauf von der Agrargemeinschaft Hohenstein:

Gst.	KG	Fläche m <sup>2</sup>	Kaufpreis €	€ Gesamt
499 NEU Brunnen	12017 Hohenstein	1.267 m <sup>2</sup>	1.267,00	
506 NEU ABA Pumpwerk	12017 Hohenstein	393 m <sup>2</sup>	393,00	
509 NEU Weg	12017 Hohenstein	417 m <sup>2</sup>	417,00	
Wegverbreiterungen im Flurverfahren	12017 Hohenstein	1.220 m <sup>2</sup>	1.220,00	<b>3.297,00</b>

Ankauf von Johann Glas, Hohenstein:

Gst.	KG	Fläche m <sup>2</sup>	Kaufpreis €	€ Gesamt
499 NEU Brunnen	12017 Hohenstein	1.319 m <sup>2</sup>	1.319,00	<b>1.319,00</b>

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 21.06.2010:  
Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

<b>33.</b>	6-VTVF-000-(09-0547)0002-10	Hohenstein Flurverfahren, Auflassung von Verkehrsflächen sowie Erklärung von Grundflächen zu Gemeindestraßen gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500 i.dzt.F., Verordnung, Beschlussfassung	55 003
------------	-----------------------------	---	--------

**Vorsitzführung: Vbgm. Ludmilla Etzenberger.**  
**Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger ist bei diesem TOP nicht anwesend.**  
**StR. Günter Steindl ist bei diesem TOP nicht anwesend.**  
**StR. Siegfried König ist bei diesem TOP nicht anwesend.**  
**GR. Kurt Steinhart ist bei diesem TOP nicht anwesend.**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beabsichtigt die Auflassung folgender Gemeindestraßen:

- Gst. 1075/1 und 1075/2, KG 12010 Felling
- Gst. 476/2, 478 und 477/5, KG 12017 Hohenstein

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beabsichtigt folgende Verkehrsflächen zu Gemeindestraßen zu erklären:

- Gst. 477/6, 479, 494 und 509, KG 12017 Hohenstein

Beschreibung:

Die NÖ Agrarbezirksbehörde, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, führt in den Katastralgemeinden Hohenstein und Felling ein Flurbereinigungsverfahren durch. Im Rahmen dieses Flurverfahrens werden Flur- und Waldgrundstücke neu angeordnet und nicht mehr benötigte Weggrundstücke aufgelassen sowie neue Wegabschnitte gewidmet.

Die Lage ist aus dem angeschlossenen Lageplan GZ: ABB-FB-374, der NÖ Agrarbezirksbehörde ersichtlich. Der Plan war gemäß § 6 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500 i.dzt.F., in der Zeit vom 30.04.2010 bis 17.06.2010 öffentlich kundgemacht. Die betroffenen Anrainer wurden nachweislich verständigt. Während der Auflagefrist wurden keine Einwände erhoben.

Stadtrat am 15.06.2010:  
Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl hat in der Sitzung am 21.06.2010 folgende Verordnung beschlossen:

### VERORDNUNG

#### 1.

Gemäß § 6 Abs. 1 u. 2 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, in der gültigen Fassung werden mit Wirkung vom Zeitpunkt der Anordnung der Übernahme der Grundabfindungen im Agrarverfahren ABB-FB-374 Flurbereinigungs- u. Regelungsverfahren Hohenstein folgende Gemeindestraßen aufgelassen:

Gst. Nr.	Katastralgemeinde
1075/1	12010 Felling
1075/2	12010 Felling

Gst. Nr.	Katastralgemeinde
476/2	12017 Hohenstein
477/5	12017 Hohenstein
478	12017 Hohenstein

#### 2.

Die im Zuge dieses Agrarverfahrens durch die Agrarbehörde bescheidmäßig als gemeinsame Anlagen festgelegten Verkehrsflächen werden zu Gemeindestraßen erklärt und die Erhaltungspflicht ab der jeweiligen projektsgemäßen Fertigstellung getragen. Der Verlauf dieser Straßen ist aus einer planlichen Darstellung ersichtlich, die im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Die in der Folge angeführten Straßen sind derzeit Naturstraßen:

Gst. Nr.	Katastralgemeinde
477/6	12017 Hohenstein
479	12017 Hohenstein
494	12017 Hohenstein
509	12017 Hohenstein

#### 3.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i.dzt.F., mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 21.06.2010:  
Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

34.	6-VTVF-000-(07-0992)0004-10	Flurverfahren Hohenstein, Genehmigung zur Änderung der Grenzen zwischen den Katastralgemeinden Hohenstein und Nöhagen (Gemeindegrenzänderung), NÖ ABB Schreiben, Zl. ABB-FB-374/006, vom 31.03.2010, Beschlussfassung.
-----	-----------------------------	--

55 004

**Vorsitzführung: Vbgm. Ludmilla Etzenberger.**  
**Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger ist bei diesem TOP nicht anwesend.**  
**StR. Günter Steindl ist bei diesem TOP nicht anwesend.**  
**StR. Siegfried König ist bei diesem TOP nicht anwesend.**  
**GR. Josef Edlinger ist bei diesem TOP nicht anwesend.**  
**GR. Kurt Steinhart ist bei diesem TOP wieder anwesend.**

Flurverfahren Hohenstein, Genehmigung zur Änderung der Grenzen zwischen den Katastralgemeinden Hohenstein und Nöhagen (Gemeindegrenzänderung), NÖ ABB, Schreiben Zl. ABB-FB-374/006, vom 31.03.2010.

Es ist zweckmäßig und wünschenswert, dass die Gemeindegrenzen nicht wie vormals innerhalb einer Weganlage verlaufen, sondern mit den Außengrenzen der Gemeindegrenze zusammenfallen. Zum Zweck dieser Verbesserung wurden auch die beiden Weggrundstücke Parz. Nr.: 481/2, KG Hohenstein und Parz. Nr.: 2158/2, KG Felling, in das Agrarverfahren einbezogen. Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat daher den beiliegenden Grenzänderungsentwurf ausgearbeitet.

Stadtrat am 15.06.2010:

Antrag von VbGm. Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat stimmt dem im Zug des Verfahrens Hohenstein Flurbereinigung und Regelung von der NÖ-Agrarbezirksbehörde verfassten Projekt über die Änderung der Grenzen zwischen den Katastralgemeinden Hohenstein und Nöhagen auf Grund der vorliegenden Unterlagen zu.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 21.06.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

<b>35.</b>	6-VTVF-000-(09-0394)0003-09	Gföhleramt, Forstweg, Verkehrsbeschränkung, Gst. 1905, 1907, 1908, 1909, KG 12013 Gföhleramt, Gst. 446/2, KG 12026 Litsch- und Wurfenthalgraben, Antrag auf Erlassung eines allgemeinen Fahrverbotes ausgenommen Land- und Fortwirtschaft, Reiter und Radfahrer, Beschlussfassung.	47 008
------------	-----------------------------	--	--------

**Vorsitzführung: VbGm. Ludmilla Etzenberger übergibt ab diesen TOP den Vorsitz wieder an Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger.**

**StR. Günter Steindl ist bei diesem TOP nicht anwesend.**

**StR. Siegfried König ist bei diesem TOP nicht anwesend.**

**GR. Josef Edlinger ist bei diesem TOP wieder anwesend.**

Die Österreichischen Bundesforste haben mit Schreiben vom 17.07.2009 einen Antrag auf Erlassung eines allgemeinen Fahrverbotes ausgenommen Land- und Fortwirtschaft, Reiter und Radfahrer in der KG Gföhleramt, Forstweg, auf den Gst. 1905, 1907, 1908, 1909, KG 12013 Gföhleramt, Gst. 446/2, KG Litsch- und Wurfenthalgraben, angesucht.

Begründung:

Seit längerer Zeit fahren speziell an Wochenenden PKW's auf den öffentlichen Wegen am Kühberg. Mangels fehlender Abschränkungen innerhalb des Reviers der Bundesforste sind diese motorisierten Besucher in weiterer Folge auch abseits der öffentlichen Wege zu finden. Die Lenker dieser PKW's kommen überwiegend aus weiter entfernten Gegenden wie Krems, Horn, Tulln od. Wien. An Wochenenden werden dadurch Fußgänger durch Staub, Lärm u. Abgase zunehmend in Ihrer Erholung beeinträchtigt. Die fremden Verkehrsteilnehmer fahren in Unkenntnis über die Wegsituation zu schnell.

Stadtrat am 15.06.2010:

Antrag von VbGm. Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat empfiehlt der Bezirkshauptmannschaft Krems folgende Verordnung zu erlassen:

Erlassung eines allgemeinen Fahrverbotes ausgenommen Land- und Fortwirtschaft, Pferdefuhrwerke Reiter und Radfahrer in der KG Gföhleramt, Forstweg, auf den Gst. 1905, 1907, 1908, 1909, KG 12013 Gföhleramt, sowie Gst. 446/2, KG Litsch und Wurfenthalgraben.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.06.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.

Dafür: ÖVP-, FPÖ- und SPÖ-Gemeinderatsmitglieder

Dagegen: WfG-Gemeinderatsmitglieder

<b>36.</b>	0-ZPEH-000-(07-0536)0007-10	Ehrungen, Vergabe von Ehrenzeichen an ausgeschiedene Gemeinderatsmitglieder, Beschlussfassung.
------------	-----------------------------	--

56 009

**StR. Günter Steindl ist bei diesem TOP wieder anwesend.**  
**StR. Siegfried König ist bei diesem TOP wieder anwesend.**

Gemeinderat am 21.06.2010:

Stadtrat Günter Steindl ersucht den Vorsitzenden um Sitzungsunterbrechung zur weiteren Beratung.  
 Unterbrechung der Sitzung am 23:06 Uhr - Fortsetzung der Sitzung um 23.24 Uhr

Nach Fortführung der Sitzung beantragt StR. Günter Steindl, dass dieser Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung abgesetzt wird.

Beschluss: Antrag von StR. Günter Steindl mehrstimmig genehmigt.  
 Dafür: ÖVP-, SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder  
 Dagegen: FPÖ-Gemeinderatsmitglied Siegfried König

<b>37.</b>		Berichte
	Bürgermeister Ök.-Rat Karl Simlinger	GAV Krems; ein neuer Vorstand wurde gewählt. Für die Kläranlagenerweiterung wurden verschiedene Aufträge vergeben. Die Firma Kugler aus Gföhl erhielt einen Auftrag über € 8,8 Mio.
	Bürgermeister Ök.-Rat Karl Simlinger	Beim GUV Krems wurde ein neuer Vorstand gewählt.
	Bürgermeister Ök.-Rat Karl Simlinger	Leader Plus Region - alle Gemeinderatsmitglieder werden eingeladen, Projekte einzubringen.
	Stadtrat Günter Steindl	Die Projektträger eines Leader Plus Projektes müssen auch selbst einen finanziellen Beitrag leisten.

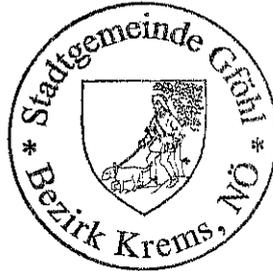
Ende der Gemeinderatssitzung: 23.35 Uhr

Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am .....2010 unterfertigt.

.....  
  
 .....  
 Ök.-Rat Karl Simlinger  
 (Bürgermeister)

.....  
  
 .....  
 StADir. Anton Deimel  
 (Schriftführer)

.....  
Gemeinderat  
(Protokollprüfer SPÖ)



.....  
Gemeinderat  
(Protokollprüfer ÖVP)

.....  
Gemeinderat  
(Protokollprüfer WFG)

.....  
Gemeinderat  
(Protokollprüfer FPÖ)